Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg / Feldstraße- 1. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 09.05.2017 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entscheidungsbegründung) gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 04.07.2017 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 04.07.2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung vom 04.07.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Issum, 06.07.2017 Der Bürgermeister

gez.

Brüx



Erklärung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung §9 (1) Nr.1 BauGB

Reines Wohngebiet gemäß §3 BauNVO ¥ R

Maß der baulichen Nutzung gem. §9 (1) Nr.1 BauGB

- **4**.0
- (2) BouNVO (0.5)
- Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. §16 (4) BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ) gem. §16 (2) BauNVO Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. §16

Texliche Festsetzungen

Hinweise:

Grundwasserstand

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft LINEG zu erfragen.

Das Merkblatt DWA-M 162 bzw. GW125(M) über "Bäume, unterirdisch Leitungen und Kanäle", ist zu beachten. Leitungen

Bauweise gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. §9 (7) BauGB gepl. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO vorh. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO offene Bauweise i.S. § 22 (2) BauNVO DN 35°-45° Dachneigung (35°-45°) Sonstige Planzeichen Katasterdarstellung

Grenze vorh. Flurstücke und Flurstücksnummern

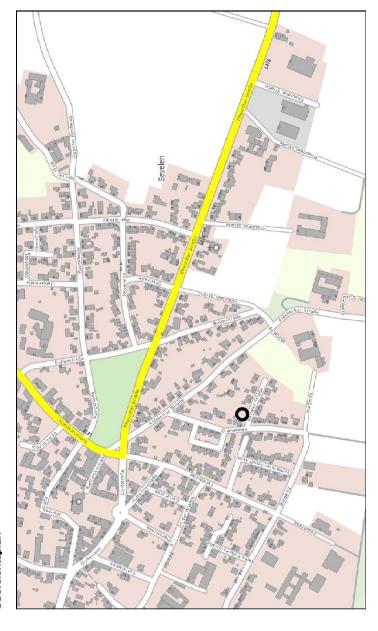
vorh. Gebäude

597



07.04.1981 (GV NW 8. 224).

Der Beschluss des Rates der Gemeinde lesum zur Änderung dieses Bebeuungsplenes wurde am	leeum, den	Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Bohreiben vom	lesum, den	Bürgermeister	Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolge am	heeum, den	Bürgermeister
Gemtis § 2 (1) BauGB hat der Rat der Gemeinde kesum am 06.12.2016 die Änderung des Bebeuungsplanes für dieses Gebiet beschibseen. Gleichtzeitig wurde die Änderung zur öffentlichen Auslegung nech § 3 (2) BauGB beachlossen.			besum, den	Bürgermeister	Der Rat der Gemeinde leeum hat am	heeum, den	Bürgermeister



2. Ånd. Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 Dammweg/Feldstr. 1. Ånd.	Gemarkung Sevelen	. Ausfertigung Maßstab: 1:500	10m 20m 30m 40m 50m 60m 70m
2. Ånd. Beb	Gemarkur	₩ .	0 10m